

Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit Amt für Migration und Integration	Datum 10.10.2016	Drucksachen-Nr. 2016/192
---	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge Kreistag	↓ Sitzungsart öffentlich	↓ Sitzungstermin/e 24.10.2016
------------------------------	-----------------------------	----------------------------------

Tagesordnungspunkt 8

**Unterbringung und Integration von Asylbewerbern;
Aktueller Sachstand**

Sachverhalt

1. Ausgangslage

Mit Stand vom 31.08.2016 leben 2.562 Asylbewerber in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises Konstanz. Die Anzahl hat sich um 94% gegenüber August 2015 (1.319 Asylsuchende) erhöht. Im Vergleich zum Vormonat sank die Anzahl der in den Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Personen um 96.

Im Juli 2016 wurden 80, im Monat August 23 Asylsuchende im Landkreis Konstanz aufgenommen. Für den Monat September wurden 16 Asylsuchende angekündigt.

Die Zugangszahlen in den Landeserstaufnahmestellen sind weiterhin auf geringem Niveau.

Im Monat August wurden 3.476 Asylsuchende in den Landeserstaufnahmestellen in Baden-Württemberg aufgenommen, im Januar/Februar des Jahres waren es noch zwischen 10.000 und 15.000 Personen pro Monat.

Nach Schätzung des Leiters des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Frank-Jürgen Weise, Ende August 2016 werden im Jahr 2016 etwas weniger als 300.000 Menschen in Deutschland Asyl suchen.

Für den Landkreis Konstanz bedeutet dies einen Zugang von 1.188 Personen im Jahr 2016. Zusätzlich müssen im Jahr 2016 noch die Zuweisungen in den Landkreis der in 2015 erfassten Asylsuchenden berücksichtigt werden. Daher wird zukünftig als Datengrundlage für das Jahr 2016 von einem Zugang von 1.500 Personen ausgegangen.

Für die Folgejahre wird die voraussichtliche Zugangszahl auf 1.188 Personen/Jahr angepasst (bisher 1.980 Asylsuchende). Eine offizielle Prognose gibt es weiterhin nicht.

Quartalsweiser Überblick Entwicklung Asyl-Zahlen

	30.06.2015	30.09.2015	31.12.2015	31.03.2016	30.06.2016
Verfügbare Platzkapazitäten*	1.191	1.605	2.617	3.271	3.456
Anzahl Asylsuchender zum Beginn des Quartals in Erstunterbringung	1.003	1.066	1.535	2.482	3.127
Zugänge von Asylsuchenden im Quartal	221	724	1.218	1.088	217
Abgänge durch freiwillige Rückkehr im Quartal	39	51	82	110	118
Abgänge durch Rückführung	4	11	27	13	15
Abgänge im Quartal durch Ausreise aus LK/Sonstiges	29	56	49	159	154
Abgänge durch Anschlussunterbringung in Kommunen	58	106	68	98	109
Abgänge durch private Anschlussunterbringung in Kreismunicipalitäten	28	31	45	63	159
Anzahl Asylsuchender zum Ende des Quartals in Erstunterbringung	1.066	1.535	2.482	3.127	2.789
* Kapazitäten zu Ende des Quartals inkl. Notunterkünfte					
Stand: 09.09.2016					

2. Unterkünfte

Mit Stand vom 31.08.2016 werden im Landkreis Konstanz 32 Gemeinschaftsunterkünfte betrieben. Einzelne Gemeinschaftsunterkünfte wurden von den Kapazitäten heruntergefahren um die Auflösung in den Folgemonaten umsetzen zu können oder um die maximale Auslastung zu reduzieren.

Am 31.08.2016 lagen die Gemeinschaftsunterkünfte bei einer Auslastung von rund 84 %. Eine Übersicht über die Belegung der Unterkünfte kann der **Anlage 1** entnommen werden.

Aktuell ist die Mettnauhalle in Radolfzell noch mit Asylsuchenden belegt. Die Asylsuchenden werden voraussichtlich im Oktober 2016 (Herbstferien 2016) aus der Halle ausziehen.

Dies ist in direktem Zusammenhang mit der Ertüchtigung der Notunterkunft in der Herrenlandstraße Radolfzell zu sehen. Hier wurden mehrfach die Brandschutzanforderungen nachjustiert. Entsprechend konnte die Unterkunft noch nicht in Betrieb genommen werden.

Nach dem Auszug der Bewohner aus der Mettnauhalle und dem Entfernen der Schutzmaßnahmen (insbes. Bodenabdeckung) kann über den Nutzungsbeginn für den Schulsport eine Aussage getroffen werden. Es wird damit gerechnet, dass die Halle spätestens nach den Herbstferien wieder dem Schulsport zur Verfügung steht.

Die Notunterkunft in der Sporthalle der Wessenbergschule Konstanz wurde im August 2016 aufgelöst. Die Sporthalle steht dem Schulsport seit 14.09.2016 wieder zur Verfügung.

Auf Wunsch der Stadt Konstanz wurde die Gymnastikhalle, welche einen separaten Hallenteil darstellt, noch nicht zurückgebaut und der Stadt bis zum 31.12.2016 zur Unterbringung von Unbegleiteten Minderjährigen Ausländern (UMA) bis zur Umverteilung in andere Landkreise zur Verfügung gestellt. Durch die intensive Zusammenarbeit der Jugendämter von Stadt und Landkreis ist es dem Jugendamt des Landkreises auch möglich, dort temporär UMAs mit Wohnraum zu versorgen.

In Radolfzell wurde die erste Leichtbauhalle (Gesamtkapazität 96 Personen) im Monat August 2016 geräumt. Durch Umbaumaßnahmen im „Casino“ wurden weitere Kapazitäten in der Gemeinschaftsunterkunft Kasernenstraße geschaffen, die dies ermöglichten. Die Leichtbauhalle wird zum 30.09.2016 abgebaut.

Im August 2016 wurde in der Cappanstraße in Singen eine weitere Gemeinschaftsunterkunft für bis zu 56 Personen in Betrieb genommen. Die Belegung erfolgt nach und nach. Die Unterkunft wurde speziell für Frauen und deren Kinder ertüchtigt, um im Bedarfsfall besonders Schutzbedürftigen einen speziellen Rückzugsraum zu bieten.

Die Gemeinschaftsunterkunft in Stockach-Zizenhausen konnte im August 2016 nicht belegt werden, da bauliche Mängel aufgetreten sind, die nur im unbewohnten Zustand zu beheben waren. Eine Belegung ist voraussichtlich im September 2016 wieder möglich.

Die Kapazitäten, insbesondere in der Notunterkunft Schwaketen in Konstanz, wurden nicht voll ausgelastet. Die Kapazitäten sollen in den Notunterkünften grundsätzlich zurückgefahren werden, um den Bewohnern zumindest mehr Freiraum zu geben.

Die anstehenden Veränderungen in der Unterbringung können der **Anlage 2** entnommen werden.

3. Strategie Unterbringung

Zum Ende der Herbstferien 2016 soll die letzte Kreissporthalle, die Mettnauhalle in Radolfzell, wieder ihrem ursprünglichen Zweck, dem Schulsport, zugeführt werden.

Somit sind dann keine Kreissporthallen für die Unterbringung von Asylsuchenden mehr im Einsatz, einzige Ausnahme stellt die Wessenberghalle in Konstanz dar. Hier wurde ein Hallenteil der Stadt Konstanz zur Unterbringung von UMAs bis Ende des Jahres 2016 überlassen (s. auch Ziff. 3).

Die Notunterkünfte sollen, bei sinkenden Zahlen, nach und nach abgebaut werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Leichtbauhallen in Singen.

Im nächsten Schritt wird die Platzkapazität pro Flüchtling ausgeweitet, auf die ab 2018 rechtlich vorgeschriebenen 7m²/Person (individueller Wohnraum). Hierdurch werden sich auch die Aufnahmekapazitäten der Unterkünfte verändern. Damit zusammenhängend ebenfalls die anrechenbare Platzzahl auf die Gemeindequote. Die Veränderungen können der **Anlage 3** entnommen werden.

Es sollen jedoch weiterhin Kapazitäten erhalten bleiben, die bei einer Steigerung der Zugangszahlen zur Verfügung stehen. Hierbei sei insbesondere die Tennishalle Dettingen erwähnt.

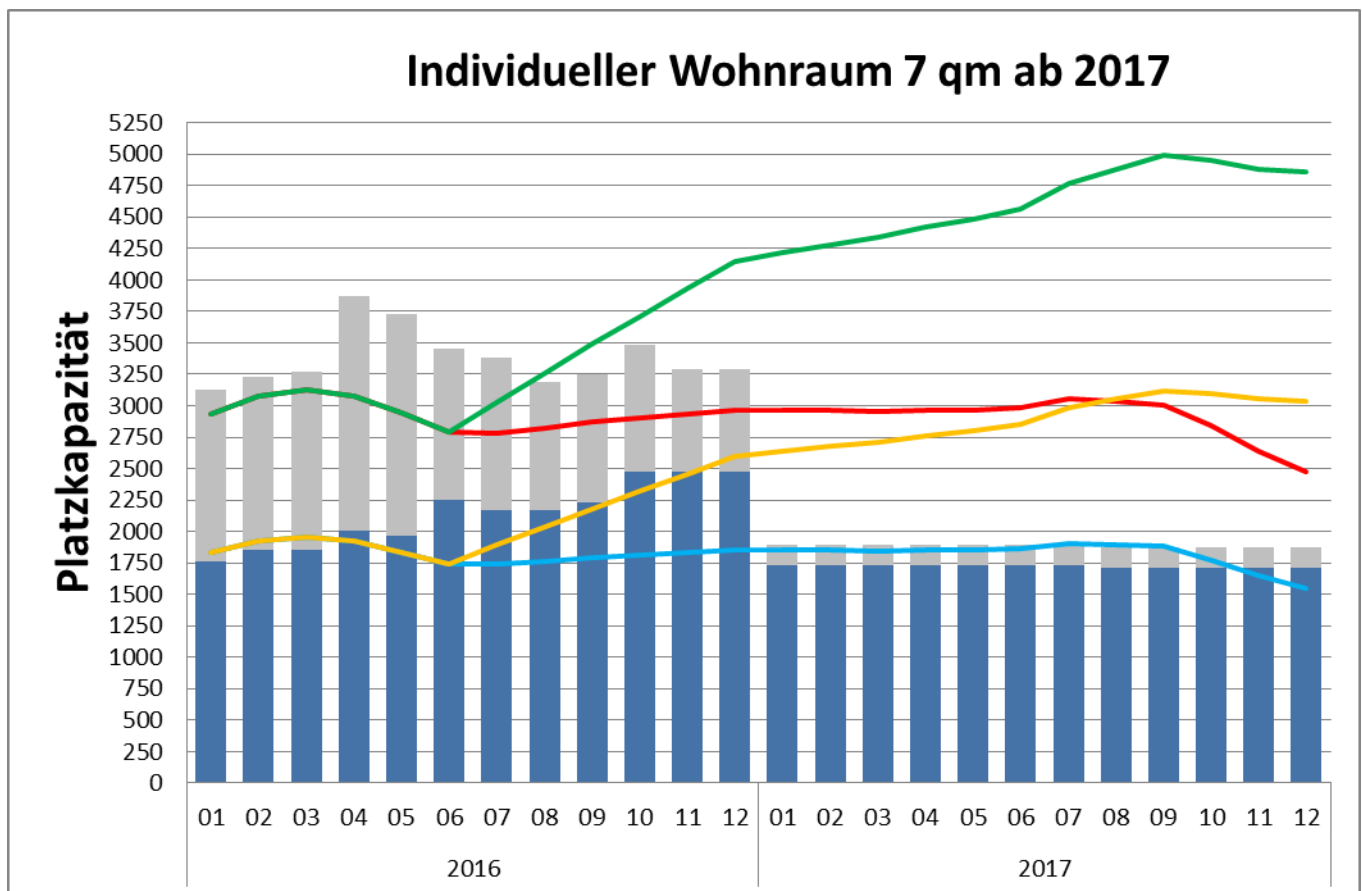
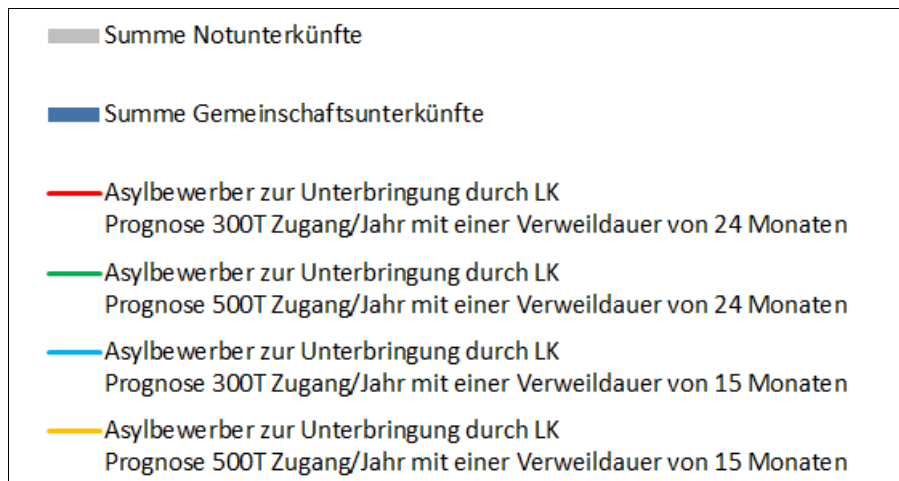
Bei weiterhin geringen Zugangszahlen kann nach Schließung der Notunterkünfte und Erhöhung der individuellen Wohnfläche pro Flüchtling der Übergang einiger Gemeinschaftsunterkünfte in die Nutzung als Anschlussunterbringung angegangen werden.

Strategisch bleibt zu beachten, dass eine Prognose über zukünftige Zugänge nicht vernünftig getroffen werden kann. Das Bundesministerium des Inneren (BMI) hat den Bundesrechnungshof um Unterstützung gebeten, den Vorhalt kurzfristig belegbarer Unterkünfte nicht zu kritisieren. Der nicht kurzfristig revidierbare Abbau zu vieler Aufnahmekapazitäten ist nach Ansicht des BMI nicht zielführend. Dieser Maßstab sollte auch für die Landkreise angelegt werden.

Das Schreiben ist der **Anlage 4** zu entnehmen.

Unter Berücksichtigung der Zugangszahl von jährlich 300.000 Asylsuchenden deutschlandweit und der Erhöhung der Platzkapazitäten auf 7qm individueller Wohnfläche pro Asylsuchendem ab 2017 verändert sich somit auch die Entwicklung der Platzkapazitäten.

Graphische Darstellung der Entwicklung mit Legende:



4. Gemeindequote

Eine Übersicht über die Gemeindequoten auf Ende 2016 bzw. Ende 2017 können der **Anlage 5** entnommen werden.

5. Anschlussunterbringung

Die Zahl der anerkannten Asylsuchenden steigt stetig und somit auch der Bedarf an Anschlussunterbringungsplätzen. Mit Stand vom 15.09.2016 dürfen rund 390 Personen die Gemeinschaftsunterkünfte verlassen. Die Aufnahmemöglichkeit der Städte und Gemeinden ist allerdings beschränkt. Mit Stand 15.09.2016 sind dem Landkreis 58 freie Plätze bis Ende des Jahres 2016 für die Anschlussunterbringung gemeldet.

Zum Oktober 2016 wurden sieben Gemeinden die Zuweisung von insgesamt 174 Flüchtlingen angekündigt. Die Planung für weitere Zuweisungen läuft.

6. Familiennachzug

Im Rahmen des Familiennachzugs sind bis 31.08.2016 insgesamt 95 Personen zu Flüchtlingen nachgezogen. Alle Ausländerbehörden informieren das Amt für Migration und Integration, falls ein Nachzug zu einer Person in einer Gemeinschaftsunterkunft angekündigt wird.

Durch die steigende Anzahl an Anerkennungen und dem geringen Anteil an Anschlussunterbringungsplätzen ist damit zu rechnen, dass in den nächsten Monaten mehr Nachzüge in die Gemeinschaftsunterkünfte erfolgen werden.

7. Integrationsgesetz

Das Integrationsgesetz sowie die dazugehörige Verordnung sind zum 06.08.2016 in Kraft getreten. In Kürze die wichtigsten Änderungen mit Hinweisen auf die Auswirkungen.

Wohnsitzregelung

Das Aufenthaltsgesetz wird um eine Wohnsitzregelung ergänzt. Es kann nun ein Flüchtling für die Dauer von 3 Jahren verpflichtet werden, in dem Bundesland zu leben, in das er zugewiesen wurde. Es besteht die Möglichkeit, Flüchtlinge, die noch in einer Aufnahmeeinrichtung oder einer Gemeinschaftsunterkunft leben, nach Anerkennung zu verpflichten, ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen.

Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)

Es wurden durch die FIM Voraussetzungen für zusätzliche Arbeitsgelegenheiten geschaffen.

Die Aufwandsentschädigung beträgt nach Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes nun 0,80 €/Stunde (bisher 1,05 €). Für die FIM wurde eine Befristung auf 6 Monate pro Person eingeführt.

Von den bundesweit 100.000 Arbeitsgelegenheiten wird der Landkreis Konstanz Mittel für 90 interne Stellen (in Unterkünften) und 268 externe Stellen (bei gemeinnützigen Trägern und Kommunen) erhalten.

Die Flüchtlingsintegrationsmaßnahme ist somit eine Beschäftigungsmaßnahme und beinhaltet keine Qualifizierung. Eine Verpflichtung der Flüchtlinge zur Teilnahme an einer FIM ist nötig. Vorlagen für die Verpflichtung wurden zugesagt, liegen bislang jedoch noch nicht vor. Weitere Informationen können der **Anlage 6** entnommen werden.

Der Unmut über die grundsätzliche Reduzierung der Aufwandsentschädigung war bereits in den ersten Wochen groß.

Integrationskurssystem

Die Möglichkeit zur Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs wurde ausgeweitet. Neben Asylbewerbern aus Syrien, Eritrea, Irak und Iran können nun auch Schutzsuchende aus Somalia aufgrund hoher Anerkennungsquoten schon während ihres Anerkennungsverfahrens zum Integrationskurs zugelassen werden.

Leistungskürzungen

Aufgrund der Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes werden Leistungskürzungen möglich, wenn Schutzsuchende Integrationsangebote (z.B. FIM) nicht annehmen oder Mitwirkungspflichten verletzen.

Bei mangelnder Mitwirkung muss beispielsweise die komplette Leistungszahlung eingestellt werden bis zur Nachholung der Mitwirkung. Ausgenommen sind Leistungen für Krankenausgaben. Weitere Weisungen/Vorlagen zur Umsetzung liegen noch nicht vor.

Beschäftigungsverordnung

Zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis kann die Agentur für Arbeit im Landkreis Konstanz zukünftig auf die Vorrangprüfung verzichten. Weiterhin geprüft werden müssen die Arbeitsbedingungen. Es wird somit voraussichtlich lediglich das Verfahren verkürzt.

8. Integration

Das Thema der Integration von Flüchtlingen gewinnt weiter an Bedeutung. War zuletzt die Unterbringung von Asylsuchenden von besonderem Interesse, verlagert sich die Aufmerksamkeit in Richtung der Integration insbesondere im Hinblick auf die Arbeitsmarktintegration und den Spracherwerb.

Das Amt für Migration und Integration (AMI) legt hierauf einen Fokus. Die Stellen von zwei Bildungskordinatoren (geförderte Stellen des Landes) wurden daher ausgeschrieben und werden schnellstmöglich besetzt.

Bereits jetzt werden durch Fachkräfte mit interessierten Asylsuchenden Gespräche geführt, um die Weiterleitung an die für den Einzelfall relevanten Netzwerkpartner sicherzustellen (Sprachkursträger, Einsatzstellen für Arbeitsgelegenheiten, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Beschäftigungsgesellschaft etc.).

Erschwert wird diese Koordination durch Aktivitäten von Dritten bezüglich der Beratung und teilweise auch „Anwerbung“ von Flüchtlingen. Dabei können Beratungen von Dritten nicht immer mit der notwendigen Fachkenntnis und professionellen Distanz durchgeführt werden, was zu Verwirrungen auf Seiten der Asylsuchenden führt.

Ein besonders hoher Stellenwert für das AMI stellt die Beratungssteuerung über das Fachamt dar. Klares Ziel ist die Steuerung ausschließlich über die Mitarbeiter des Referats Integration. Dadurch wird eine einheitliche und unvoreingenommene Beratung sichergestellt, die auf den Einzelfall des Asylsuchenden abgestimmt ist.

Interessante Einblicke gibt die Antwort des Landtags auf die Anfrage des Abgeordneten Anton Baron zum Thema Arbeitsmarktintegration (**Anlage 7**).

Demnach verfügen, mit Stand Juni 2016 in Baden-Württemberg, die gemeldeten Flüchtlinge über folgende Schulbildung: 13 % Hauptschulabschluss, 7 % Mittlere Reife, 26 % Fachhochschul-/Hochschulreife, 24 % kein Abschluss und 30 % keine Angaben.

Bei den Berufsabschlüssen sah es im Juni 2016 wie folgt aus: 81 % keine formale Ausbildung, 11 % Facharbeiterniveau und 8 % Akademiker.

Laut dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) und des BAMF hat die weit überwiegende Zahl der Flüchtlinge keine sprachlichen und fachlichen Qualifikationen aufzuweisen. Flüchtlinge arbeiten in der Regel als Helfer, viele sind arbeitslos.

Hieraus wird ersichtlich, dass das Thema der Qualifizierung an Bedeutung gewinnt.

9. Rückführungen

Laut Auskunft des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurden 2014 insgesamt 44 Personen zurückgeführt im Jahr 2015 waren es 63. Bis zum 31.08.2016 wurden bislang 55 Personen zurückgeführt.

Für den Landkreis inklusive der großen Kreisstädte wurden vom Regierungspräsidium 479 geduldete Ausländer erhoben. Die Zahl der „rückführbaren“, derzeit aber geduldeten Personen lässt sich statistisch nicht erheben. Diese Zahl dürfte jedoch nach Einschätzung des Regierungspräsidiums gering sein, da „rückführbare“ Personen grundsätzlich auch zeitnah für die Rückführung eingeplant würden.

10. Personalsituation

Der Stellenplan 2016 sieht zusammengefasst für das **Amt für Migration und Integration** 116,12 Stellen vor.

Hiervon sind aktuell 100,72 Stellen besetzt, gegenüber der letzten Vorlage zum Stand 30.06.2016 hat sich durch Fluktuation die Stellenbesetzung leicht reduziert (- 1,22). Zwei Stellen sind im Rahmen der Personalleihe besetzt.

Nach derzeitigen Planungen können bis Mai 2017 durch Fluktuation und auslaufende be-

fristete Arbeitsverträge fünf Vollzeitstellen im Bereich Unterbringung abgebaut werden.

Beim **Amt für Hochbau und Gebäudemanagement** wurden im Stellenplan 2016 insgesamt 25 neue Stellen für den Bereich Asyl geschaffen, wobei die Verwaltung bereits in 2015 ermächtigt wurde, 10 Mitarbeiter vorab einzustellen.

Von den 10 Stellen wurden in 2015 bereits 6,77 und in 2016 weitere 3 Stellen besetzt, aktuell sind 11,77 Stellen im Bereich Asyl tätig.

Bezüglich der Situation beim **Amt für Kinder, Jugend und Familie** wird auf die getrennte Vorlage verwiesen.

Für das **Jobcenter** wurden im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 11 neue Stellen für 2016 geschaffen, die Stellenbesetzung erfolgt sukzessive nach Bedarf.

Beim **Ordnungsamt** wurden im Stellenplan 2015 für die Sachbearbeitung Ausländerwesen/Asyl zwei Stellen vorgesehen und besetzt, zwei weitere Stellen wurden 2016 geschaffen und zwischenzeitlich besetzt.

Im Bereich der **Dienstleister** wurden beim **Hauptamt im IT-Referat** drei Stellen durch Personalleihe besetzt, eine Verstärkung im Personalbereich erfolgte im März.

11. Kosten für die Unterbringung von Asylsuchenden

Das Land Baden-Württemberg hat den Landkreisen für die Jahre 2015 und 2016 eine Spitzabrechnung weitestgehend für alle Kosten zugesagt, die für die vorläufige Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern entstehen. Die Kosten werden aufgrund der tatsächlichen Rechnungsergebnisse der Jahre 2015 und 2016 nachlaufend, d. h. im Folgejahr, erstattet.

Am 25.04.2016 fand zum Verfahren der Spitzabrechnung eine landesweite Arbeitstagung mit dem Integrationsministerium, dem Landkreistag, dem Städtetag und allen Landkreisen und Mitgliedstädten statt.

Der Erhebungsbogen für die Spitzabrechnung 2015 wurde zum 10.10.2016 eingereicht. Dieser weist erstattungsfähige Aufwendungen aus 2015 in Höhe von 17 Mio. EUR aus.

Diesem Betrag werden die Erträge aus den erhaltenen Pauschalen 2015 gegenübergestellt. Der sich daraus ergebende Abmangel stellt den Erstattungsbetrag für das Jahr 2015 dar.

Bei der Berechnung der Erträge aus den Pauschalen gibt es derzeit noch Klärungsbedarf, da die Landkreise die erhaltenen Pauschalen auf 18 Monate abgrenzen, das Land jedoch auf die durchschnittliche Belegungszahl abstellt.

Je nach Berechnungsweise ergibt sich für das Jahr 2015 ein Abmangel zwischen 2,9 Mio. EUR und 4,2 Mio. EUR.

Der Landkreistag ist bestrebt, eine Angleichung der Berechnung der Pauschalenerträge bei Land und Landkreisen zu erreichen. Mit der Erstattung aus der Spitzabrechnung 2015 wird Anfang/Mitte 2017 gerechnet. Wie schon kommuniziert wurde, müssen die Kosten für die Umbaumaßnahmen in angemieteten Unterkünften auf die Dauer des Mietverhältnisses aufgeteilt werden. Das hat zur Folge, dass aus der Spitzabrechnung 2015 deutlich weniger Erträge erwartet werden können, als noch bei der Haushaltsplanung 2016 angenommen.

Im Jahr 2015 wurden 5,7 Mio. EUR für Umbaumaßnahmen an Gemeinschaftsunterkünften aufgewendet. Nach aktueller Aufstellung durch das Amt für Hochbau und Gebäudemanagement sind davon nur rd. 1,5 Mio. EUR im Rahmen der Spitzabrechnung 2015 erstattungsfähig. Die restliche Summe wird in den Spitzabrechnungen 2016 ff. geltend gemacht.

Die neue grün-schwarze Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag festgehalten, dass die vorläufige Unterbringung als staatliche Aufgabe zu finanzieren ist und die nachlaufende Spitzabrechnung auch in den Jahren nach 2016 fortgeführt wird.

Eine Gesamtübersicht über die finanziellen Rahmenbedingungen und Auswirkungen im Bereich der Unterbringung von Asylsuchenden können der **Anlage 2 der Kreistagsvorlage 289/2015 vom 14.12.2015 (Zusammenfassung für den Kreishaushalt 2016)** entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhalt.

Anlagen

- ANLAGE 1 – Belegung der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis Konstanz
- ANLAGE 2 – Übersicht über Veränderungen Unterbringungsplätze
- ANLAGE 3 – Veränderung der Platzkapazitäten ab 2017
- ANLAGE 4 – BMI Schreiben an Bundesrechnungshof wegen Vorhaltekapazitäten
- ANLAGE 5 – Gemeindequoten
- ANLAGE 6 – Informationen zu FIM
- ANLAGE 7 – Kleine Anfrage des Abg. Anton Baron vom 15.07.2016